

Verschiedenes

Obermeisterlagung von Westfalen-Lippe. Zu einer bedeutenden Obermeisterlagung hatte der Westfälisch-Lippische Uhrmacher-, Optiker- und Goldschmiedeverband die angeschlossenen Innungen und Vereinigungen am Mittwoch, dem 2. Juli 1930, im Gewerbeverein Dortmund eingeladen. Für die Verhandlungen war nachstehende Tagesordnung festgelegt: 1. Bekanntgabe der Einzelheiten der Reichstagung in Münster, 2. Beschlußfassung über die Anträge zur Reichstagung, 3. Aussprache über das Verhältnis des Westfälisch-Lippischen Verbandes zur Geschäftsstelle des Zentralverbandes, 4. Bericht über die Verhandlungen des Wirtschaftsausschusses, 5. Bekämpfung des Hausierhandels, 6. Abgrenzung der Fachklassengebiete, 7. Wünsche, Anregungen und Verschiedenes.

Der Verbandsvorsitzende Herr Steinhoff eröffnete die Tagung mit kurzen Begrüßungsworten. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete Herr Dr. Bens einen eingehenden Bericht über die Veranstaltungen anlässlich der Reichstagung in Münster, die in der Zeit vom 17. bis 22. Juli stattfindet. Im Rahmen der Reichstagung beabsichtigt der Westfälisch-Lippische Verband seine eigene Verbandstagung abzuhalten. Als Zeitpunkt für diese Verbandstagung ist Samstag, der 19. Juli, nachmittags 4 Uhr, vorgesehen. In der Aussprache über die Einzelheiten der Reichstagung in Münster wurde von Herrn Kollegen Brüninghaus (Lüdenscheid) der Wunsch geäußert, daß die Tagungen des Zentralverbandes in Zukunft nicht mit einer Ausstellung verbunden würden, um den Charakter einer reinen Arbeitstagung zu wahren. Die Obermeisterlagung beschloß, zur eindringlichen Werbung für die Verbandstagung jedem Kollegen in Westfalen und Lippe ein besonderes Schreiben zuzustellen, in dem auf die Bedeutung der diesjährigen Reichstagung in Münster hingewiesen werden soll. Außerdem beschloß die Obermeisterlagung, in den Fachzeitingen einen Aufruf des Westfälisch-Lippischen Verbandes zur Teilnahme an der Reichstagung zu veröffentlichen. Nach Abschluß der Aussprache begrüßte der Verbandsvorsitzende Herr Steinhoff den inzwischen erschienenen Ersten Vorsitzenden des Zentralverbandes Herrn Kerckhoff (Neuwied) unter großem Beifall der Versammlung.

Es wurden dann die für die Reichstagung vorliegenden Anträge eingehend besprochen. Der erste Antrag zur Reichstagung ist vom Westfälisch-Lippischen Verband gestellt worden und hat folgenden Wortlaut:

„Zur diesjährigen Reichstagung beantragt der Westfälisch-Lippische Uhrmacher-, Optiker- und Goldschmiedeverband, daß dem Verband entsprechend seiner Bedeutung ein Sitz im Vorstand des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher eingeräumt wird.

Als Person bringt der Verband Herrn Obermeister Breder (Bielefeld) in Vorschlag.

Wir bitten den Zentralverband, den Antrag vorzumerken und geben der Hoffnung Ausdruck, daß die Reichstagung durch entsprechende Wahl den berechtigten Wünschen des Unterverbandes Westfalen-Lippe, welcher eines der bedeutendsten Wirtschaftsgebiete des Zentralverbandes umfaßt, Rechnung trägt.“

Die Obermeisterlagung beschloß einstimmig, den Antrag zu genehmigen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Reichstagung in Münster durch die Wahl des Herrn Breder endlich den berechtigten Forderungen des Verbandes Westfalen-Lippe Rechnung trägt. Von der Uhrmacherinnung Bochum lagen weiterhin die nachstehenden Anträge vor:

„1. Bei den Bemühungen auf Abänderung der Gewerbeordnung (Ziffer des Hausierverbotes für Großuhren und Wecker) ist auch darauf hinzuwirken, daß für alle Arten von Uhren nicht nur das Feilbieten im Umherziehen, sondern auch das Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen untersagt wird. Denn das Verbot des Feilbietens wird dadurch leicht umgangen, daß durch den Hausierer nach Muster verkauft und die gekaufte Uhr erst später zugesandt wird. Die Notwendigkeit des Schutzes der Käufer ist aber bei dieser Art von Geschäften in gleicher Weise gegeben wie beim direkten Feilbieten, so daß eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt erscheint.

2. Es wird in letzter Zeit in unserem Bezirk stark über die Konkurrenz geklagt, welche dem Uhrenhandel durch die städtische Pfandleihanstalt bereitet wird. Der Verkauf nicht eingelöster Uhren und Schmucksachen nimmt ungeheuren Umfang an. Es handelt sich nicht nur um gebrauchte Gegenstände, die von Privatpersonen verpfändet und nicht eingelöst sind, sondern auch um neue Sachen, die von Händlern stammen, die wiederum wahrscheinlich ihren Lieferanten die verpfändeten Stücke noch gar nicht bezahlt haben. Auch die Art der Propaganda, die seitens der Pfandstelle getrieben wird, erscheint mit dem Grundgedanken der Einrichtung nicht vereinbar. Wir nehmen an, daß in anderen Städten ähnliche Verhältnisse

herrschen und halten es deshalb für zweckmäßig, daß sich der Zentralverband mit der Frage beschäftigt.“

Die beiden Anträge wurden von der Obermeisterlagung einstimmig genehmigt. Der dritte Antrag der Uhrmacherinnung Bochum, der die Forderung aufstellt, daß seitens der Fabrikanten Garantiezeiten für Armbanduhren festgelegt werden, die der Wirklichkeit entsprechen, wurde von der Obermeisterlagung in nachstehender Abänderung einstimmig angenommen:

„Aus Kreisen der Mitglieder wird in letzter Zeit lebhaftere Klage darüber geführt, daß seitens der Fabrikanten für Armbanduhren Garantiezeiten genannt werden, die in Wirklichkeit nicht eingehalten werden können. Zur Abstellung dieser Mißstände bittet der Westfälisch-Lippische Verband den Zentralverband, dahingehend vorstellig zu werden,

1. daß die Garantiezeit für Werk und Gehäuse getrennt aufgegeben wird;

2. daß bei der hinteren Platte der Plaqué-Armbanduhren, welche einer erhöhten Beanspruchung unterliegt, der Feingehalt in der Weise verstärkt wird, daß die Garantiezeit eingehalten werden kann;

3. daß jede Armbanduhr einen Herkunftsstempel, der den Fabrikanten erkennen läßt, erhält;

4. daß die Bezeichnung »Double-Uhren« unterlassen wird und dafür einheitlich die Bezeichnung »Plaqué-Uhren« genommen wird.“

Weiterhin hatte für die diesjährige Reichstagung die Uhrmacherinnung Hagen zwei Anträge nachstehenden Wortlautes gestellt:

„1. Es ist mit dem Wirtschaftsverband zu vereinbaren, daß der Wirtschaftsverband seine Mitglieder verpflichtet, nur an die in dem bekannten Abkommen bezeichneten Firmen zu liefern, unter keinen Umständen aber an Leihhäuser und ähnliche Geschäfte.

Um zu verhüten, daß Leihhäuser, wie es in einzelnen Fällen geschehen ist, für ein reguläres Geschäft, das sie in einer Stadt betreiben, Waren einkaufen und diese Waren dann zum größten Teil an ihr in einer anderen Stadt betriebenes Leihhaus weitergeben und dort veräußern, sollen die Mitglieder des Wirtschaftsverbandes verpflichtet sein, ihren Kunden aufzuerlegen, daß die gekauften Waren nur in dem Geschäft, für das sie bestellt und geliefert werden, verkauft werden dürfen, nicht aber in einem Leihhause.

2. Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher macht seinen Mitgliedsinnungen zur Pflicht, solche Mitglieder, die Waren kaufen, um sie an Leih- oder Warenhäuser weiterzugeben, auch wenn das betreffende Mitglied selbst Inhaber eines Leih- oder Warenhauses ist, aus der Innung ausgeschlossen werden. Sollte eine Innung dem diesbezüglichen Ersuchen des Zentralverbandes keine Folge leisten, ist sie von der Mitgliedschaft des Zentralverbandes auszuschließen.“

Zu dem ersten Antrag erteilte die Obermeisterlagung nach längerer Aussprache ihre Zustimmung. Der zweite Antrag der Innung Hagen wurde, nachdem in der Aussprache auf die Unmöglichkeit der Durchführung eines derartigen Antrages hingewiesen war, von der Innung Hagen zurückgezogen. Die Obermeisterlagung beschloß, die Geschäftsstelle zu beauftragen, in Verbindung mit dem Rheinischen Verband zu untersuchen, ob die zwingende Verpflichtung für die Innung Remscheid besteht, die Firma Kiwa Ritter als Innungsmitglied zu führen. Weiterhin soll das gesamte Material, das die Innung Hagen über die Schädigungen des Deutschen Leihhauses gesammelt hat, dem Wirtschaftsausschuß des Zentralverbandes unterbreitet werden, um eine Abstellung der Schädigungen herbeizuführen. Im weiteren Verlauf der Aussprache wurde von der Uhrmacherinnung Bielefeld der nachstehende Antrag eingereicht und eingehend begründet:

„Es ist von den gesetzgebenden Körperschaften die Warenhaussteuer beschlossen worden. Gegen diese Steuer wird nun von den Warenhäusern und den diese beliefernden Fabrikanten Sturm gelaufen, und es ist zu befürchten, daß durch den Einspruch dieser Gruppen das Gesetz nicht in Kraft tritt. Das Zentrum soll schon für das Fallen dieses Gesetzes sich entschieden haben. Der Zentralverband soll sich mit allen Kräften bei den maßgebenden Stellen für die Durchführung des Gesetzes einsetzen.“

Die Obermeisterlagung beschloß ebenfalls, diesen Antrag dem Zentralverband für die diesjährige Reichstagung weiterzuleiten. Es erfolgte sodann eine Aussprache über eine Anregung des Uhrmachermeisters Stiegeler (Herne), der bereits bei verschiedenen maßgebenden Grossisten und Fabrikanten angeregt hatte, für die Uhrenfachgeschäfte den Einkauf billiger Taschenuhren und Wecker zu ermöglichen. In seiner Begründung formulierte Herr Stiegeler die Anregung wie folgt: